

13.07.07

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Endgültige Feststellung der Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 2006.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2006 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben, somit fallen auch keine Bürokratiekosten an.

13.07.07

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 10. Juli 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als
Anlage beigefügt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas de Maizière

**Neunundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 2007

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2006**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2006 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	385 306 236 Euro,
- in Berlin	<u>38 938 507 Euro.</u>
- insgesamt	424 244 743 Euro.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	192 653 118 Euro,
- in Berlin	<u>23 363 104 Euro.</u>
- insgesamt	216 016 222 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen - jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	55 576 127 Euro,
- in Bayern	38 482 738 Euro,
- in Baden-Württemberg	33 102 325 Euro,
- in Niedersachsen	24 611 379 Euro,
- in Hessen	18 728 268 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	12 488 381 Euro,
- in Schleswig-Holstein	8 731 927 Euro,
- im Saarland	3 220 511 Euro,
- in Hamburg	5 397 694 Euro,
- in Bremen	2 048 396 Euro,
- in Berlin	<u>5 840 776 Euro,</u>
- insgesamt	208 228 522 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- an Nordrhein-Westfalen	36 185 230 Euro,
- an Bayern	48 662 155 Euro,
- an Hessen	18 417 329 Euro,
- an Rheinland-Pfalz	106 334 089 Euro,
- an Berlin	<u>33 097 731 Euro,</u>
- insgesamt	242 696 534 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab - jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	6 971 464 Euro,
- Niedersachsen	7 313 711 Euro,
- Schleswig-Holstein	7 226 731 Euro,
- Saarland	1 578 153 Euro,
- Hamburg	2 391 943 Euro,
- Bremen	<u>1 198 311 Euro,</u>
- insgesamt	26 680 313 Euro.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2007

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2006 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine erhebliche Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2006 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2006 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 2006

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30. September 06 ¹⁾	18.035.527	12.488.392	10.742.344	7.966.668	6.077.665	4.052.721	2.833.679	1.045.118	1.751.656	664.744	65.678.734	2.097.212	67.775.946
II. Entschädigungseleistungen im Rechnungsjahr 2006	91.761.357,000	87.144.893,000	26.130.861,000	17.297.668,000	37.145.597,000	118.822.470,000	1.505.196,000	1.642.358,000	3.005.751,000	850.085,000	385.306.236,000	38.938.507,000	424.244.743,000
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins) b) von den Aufwendungen Berlins	52.902.976,347	36.631.760,557	31.510.139,435	23.427.598,700	17.827.459,425	11.887.703,820	8.311.930,841	3.065.607,832	5.138.070,872	1.949.870,171	192.653.118,000	192.653.118,000
c) zusammen	55.576.126,568	38.482.737,692	33.102.324,650	24.611.378,808	18.728.268,429	12.488.381,145	8.731.928,869	3.220.510,843	5.397.693,984	2.048.395,741	202.387.744,750	5.840.776,050	208.228.520,800
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (I abzgl. IIc)	36.185.230,412	48.662.155,308	-6.971.463,650	-7.313.710,808	18.417.328,571	106.334.088,855	-7.226.730,869	-1.578.152,843	-2.391.942,984	-1.198.310,741	182.918.481,250	33.097.730,950	216.016.222,200
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2006	36.126.210,121	48.722.664,260	-6.956.206,081	-7.344.571,437	18.380.563,562	106.420.412,478	-7.221.880,632	-1.593.050,696	-2.369.320,745	-1.194.678,251	182.970.142,580	33.097.730,644	216.067.873,224
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	59.020,292	-60.508,952	-15.257,570	30.860,628	36.765,008	-86.323,623	-4.850,237	14.897,853	-22.622,240	-3.632,490	-51.651,330	0,306	-51.651,024
Auf den Cent gerundet	59.020,29	-60.508,95	-15.257,57	30.860,63	36.765,01	-86.323,62	-4.850,24	14.897,85	-22.622,24	-3.632,49	-51.651,33	0,31	-51.651,02
Auf den Euro gerundet	59.020	-60.509	-15.258	30.861	36.765	-86.324	-4.850	14.898	-22.622	-3.632	-51.651	0	-51.651

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder	
Der Bund trägt	Berlin	Insgesamt	
Die Länder (außer Berlin) tragen	60%	216.016.222,200	
Berlin trägt	25%	192.653.118,000	
Zusammen	100%	202.387.744,750	
	15%	5.840.776,050	
	100%	424.244.743,000	

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Neunundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädi-
gungsgesetzes (BEG);**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf
Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder
aufgehoben, somit fallen auch keine Bürokratiekosten an.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags
keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

gez. Dr. Ludewig

gez. Prof. Dr. Färber